

Barfuß oder Lackschuh

Düsseldorf, 16.08.2007

Die Werbung hat es uns verraten: Frauen kaufen nicht einfach bloß Schuhe sondern Pumps, Stilettos, Sandalen, Flip-Flops, Sneakers, Stiefel, Stiefeletten und, und, und. Mit welcher Fußbekleidung sie sich ans Steuer setzen, spielt mit Blick auf die Straßenverkehrsordnung allerdings keine Rolle. ARAG Experten wissen, dass es im Gegensatz zu Berufskraftfahrern für Privatpersonen kein Gesetz gibt, das sie zum Tragen fester Schuhe verpflichtet. Auch wenn es auf der Straße kracht, sind die Leistungen der Kfz-Versicherung gegenüber Dritten unabhängig vom Schuhwerk, das beim Unfall getragen wurde. Selbst wenn der Fahrer Flip-Flops anhatte oder barfuß war, zahlt die Versicherung für den Schaden des Unfallopfers. ARAG Experten weisen darauf hin, dass allein die Vollkaskoversicherung beim Tatbestand der groben Fahrlässigkeit ihre Leistung einschränken kann und den Schaden am eigenen Fahrzeug nicht bezahlen muss. Laut § 23 StVO ist jeder Autofahrer prinzipiell für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs verantwortlich. Barfuß-Fahren verletzt diesen Paragraphen jedoch nicht, wie ein aktuelles Urteil des OLG Bamberg zeigt (Az.: 322 Ss 46/07). Trotzdem sollte man beim Autofahren lieber Schuhe anziehen möglichst solche, in denen man einen guten Halt hat. Denn kommt es zum Crash, weil der Fuß von der Bremse gerutscht ist, drohen Geldbußen und strafrechtliche Folgen.



ARAG Versicherungen
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail: brigitta.mehring@arag.de
Internet: <http://www.arag.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Gerhard Bilsing, Dr. Jan-Peter Horst,
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,
Hanno Petersen
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995